

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Pauschaler Verlustrücktrag als Liquiditätshilfe
- Beratungskosten bis zu 4.000 € ohne Eigenanteil
- Wirtschaftshilfen: der KfW-Schnellkredit 2020
- Neue Regelungen zum Kurzarbeitergeld
- Fristverlängerung für Lohnsteueranmeldungen
- Steuerfreie Bonuszahlungen an Arbeitnehmer
- Erleichterungen bei der Gemeinnützigkeit
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Juni 2020

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit unserer Juni-Ausgabe möchten wir Sie über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht in Bezug auf die Corona-Krise informieren.

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Verlustrücktrag als Liquiditätshilfe

Das Bundesfinanzministerium (BMF) ermöglicht Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen und noch nicht für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2019 veranlagt worden sind, auf Antrag die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2019 durch einen sog. **pauschalen Verlustrücktrag** in Höhe von 15 % der Einkünfte, die der Festsetzung der

Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Voraussetzung ist, dass sich für 2020 voraussichtlich ein Verlust ergeben wird.

Hintergrund: Erzielt ein Unternehmer infolge der Corona-Krise im Jahr 2020 einen Verlust, kann er diesen zwar in den VZ 2019 zurücktragen und mit dem Gewinn des Jahres 2019 verrechnen, so dass sich für 2019 eine Erstattung ergibt. Dies ist aber erst nach Abgabe der Steuererklärung für 2020 möglich, d. h. erst im Jahr 2021. Für viele Unternehmen käme diese Steuererstattung zu spät.

Kernaussagen des BMF:

- Das BMF ermöglicht von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen mit **Gewinneinkünften oder Einkünften**